

Warnung vor Begünstigung von Kriegsgefangenen.

"Streffleurs Militärblatt" verlautbart:
Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden. Wer den Kriegsgefangenen im Bewußtsein dieses Nachtheiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MStG. Dieses Verbrechen unterliegt der standrecht-

lichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft. Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsanfässige, fremde Personen unbefugterweise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.